

Amtsverordnung

des Amtes Mitteldithmarschen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an einem Sonntag im Bereich der Stadt Meldorf

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird gemäß § 55 Absatz 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) die folgende Amtsverordnung erlassen:

§ 1

Zeitraum des Offenhaltens

Anlässlich der nachstehend aufgeführten Veranstaltung dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Meldorf wie folgt geöffnet sein:

Datum	Öffnungszeiten	Anlass
Sonntag, 24.03.2024	12.00 bis 17.00 Uhr	Meldorfer Blumenmarkt
Sonntag, 05.05.2024	12.00 bis 17.00 Uhr	Meldorfer Mai
Sonntag, 22.09.2024.....	12.00 bis 17.00 Uhr	Meldorfer Kohltage
Sonntag, 10.11.2024	12.00 bis 17.00 Uhr	Genusstage

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 13 LÖffZG), die Bestimmungen der Arbeitsverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Amtsverordnung können gemäß § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meldorf, den 04.03.24

Amt Mitteldithmarschen

Stefan Qing
Amtdirektor

